

# **Satzung des Narrenvereins Stoinabacher Bobbele e.V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Narrenverein führt den Namen „Narrenverein Stoinabacher Bobbele e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Aulendorf-Steinenbach.

## **§ 2 SINN UND ZWECK**

Der Verein will das ererbte Fasnetsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Er plant und organisiert Fasnetsveranstaltungen. Der Narrenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung:

- Unterhaltung freundschaftlicher Kontakte zu Narrenzünften und -vereinen
- Durchführung von Narrenumzug, Narrenbaumstellen und kulturellen Veranstaltungen
- Aktive Teilnahme an Verbandsveranstaltungen

## **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Narrenrat beschlossen.

Die Maskenordnung wird in einer vom Narrenrat zu bestimmenden besonderen Verordnung geregelt.

## **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, die Mitteilung muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand.

erfolgen.

Ausschlüsse sind vom Narrenrat mit einer Stimme Mehrheit zu beschließen.

## **§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Narrenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Narrenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 6 BEITRAG**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) das Präsidium
- c.) der Narrenrat
- d.) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 VORSTAND**

a.) Vorstand im Sinne des § Z6 BGB sind der Vereinspräsident und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

b.) Das Präsidium besteht aus:

- |                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| a) Präsident/in      | e) Masken- und Häswart/in  |
| b) stv. Präsident/in | f) Zeug- und Umzugswart/in |
| c) Schriftführer/in  | g) Protokollführer/in      |
| d) Kassierer/in      |                            |

c.) Der Narrenrat besteht aus:

- dem Präsidium
- dem Chronist/in und Pressewart/in

dem Jugendwart/in  
den Gruppenvögten

Die Wahl des Präsidiums und des Narrenrats erfolgt auf 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 9 RECHNUNGSWESEN**

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist vom 01. April bis 31. März.

Der Präsident und sein Stellvertreter sind nur bedingt kassenberechtigt.

Die Kasse des Vereins wird jährlich, nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Wahl dieser Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf 3 Jahre gewählt. Kassenprüfer kann keine Person werden, die bereits ein Amt im Präsidium oder im Narrenrat einnimmt.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, ausgenommen die Jugendlichen unter 16 Jahren, ein Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch die Ehrenmitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Wahl des Präsidiums und des Narrenrates
- b.) Wahl der Kassenprüfer
- c.) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- d.) Entlastung des Kassierers und des Präsidiums
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird jedes Kalenderjahr durchgeführt. Die Tagesordnung ist bei der Veröffentlichung bekanntzugeben.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder wünscht.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

## **§ 11 BEURKUNDUNG VON VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN**

Die Beurkundung sämtlicher Versammlungsbeschlüsse wird vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in durchgeführt.

## **§ 12 EINBERUFUNG VON VERSAMMLUNGEN**

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Narrenvereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Solange jedoch noch 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen der Gemeinde Blönried als Treuhänder übergeben werden mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein anderer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung das Vermögen dem Missionshaus St. Johann, Blönried, zuzuführen, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Blönried-Steinenbach, den 13.04.1992  
überarbeitet am 03.08.1998

Präsident

stv. Präsident